

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Digital Business Psychology
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 20. März 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der postgraduale Masterstudiengang „Digital Business & Psychology“ ist konsekutiv mit dem Studiengang Wirtschaftspsychologie verbunden. Der Studiengang baut auf vorhandenen wirtschafts- sowie verhaltenswissenschaftlichen Kompetenzen auf und ergänzt diese um weiterführende, über das Bachelorniveau hinausgehende Digitalisierungskompetenzen aus einer akzentuiert psychologischen Perspektive. Neben Methodenwissen zu aktuellen digitalen Grundlagen und Innovationen (wie bspw. Künstlicher Intelligenz, Data Science, Blockchain) zielt der Master-Studiengang darauf ab, Studierende zu befähigen, digitale Technologien für unterschiedliche betriebswirtschaftliche Anwendungsfelder menschenzentriert gestalten und umsetzen zu können sowie deren Einsatz und mögliche Konsequenzen auch kritisch zu evaluieren. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, aus einem psychologischen Blickwinkel auf technischer, organisationaler und gesellschaftlicher Ebene den Herausforderungen durch die Digitalisierung zu begegnen und digitale Projekte bzw. die digitale Transformation zu gestalten. Dabei entwickeln sie Kompetenzen, um auch globale Entwicklungen zu verstehen und in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen, Nachweis von Sprachkenntnissen,
studiengangsspezifische Eignung**

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

- (1) Der erfolgreiche Studienabschluss in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Wirtschaftspsychologie, (Angewandte) Psychologie mit einem Schwerpunkt Betriebswirtschaft oder vergleichbar. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Nachweis von Sprachkenntnissen:
Deutsch: Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach § 7

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 3 Studiensemester.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Praktikum:
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie bzw. den betriebswirtschaftlichen Funktionen wie Controlling, Finanzen, Personal, Marketing/Vertrieb, Produktion, Logistik etc. von mindestens 20 Wochen Dauer.

2. Hochschullehrveranstaltungen:

Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 5

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät für Angewandte Wirtschaftswissenschaften, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,

4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,

§ 7

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch einen schriftlichen Test von maximal 90 Minuten Dauer vor Ort. Der Test beinhaltet Aufgaben zu einschlägigen Inhalten der Wirtschaftspsychologie (v. a. Forschungsmethoden, Statistik, Sozialpsychologie, Personal-/Organisationspsychologie). Die Aufgaben werden von einer Auswahlkommission erstellt und bewertet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften für zwei Jahren bestellt wird und aus mind. zwei Professoren der Fakultät besteht.

Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Test „mit Erfolg“ (üblicherweise mit mehr als 50% der möglichen Maximalpunktzahl) abgelegt wird.

- (2) Die Auswahlkommission kann die Teilnahme an der Eignungsprüfung erlassen, wenn der Studienbewerber einen erfolgreichen Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie oder verwandter Fachrichtungen mit dem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 nachweist.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich durchgeführt. Die Teilnehmer werden per Mail dazu eingeladen.
- (4) Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbringen, können sich einmal erneut zum Test im folgenden Jahr anmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 8

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 5 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digital Business Psychology an der Technischen Hochschule Deggendorf

Masterstudiengang Digital Business Psychology (DBP)		Semesterwochenstunden (SWS)					Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
Modul Nr.	Modul Name <i>Englische Bezeichnung Modul Name</i>									
Semester 1: Methodenwissen, insbesondere zur Digitalisierung										
DB-01	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik <i>Scientific Theory and Research Methods</i>	2	x			4	S/SU/Ü		PStA	
DB-02	Digitale Innovationen und Geschäftsprozessmanagement <i>Digital Innovations and Business Process Management</i>	4	x			5	S/SU/Ü		PoP	
DB-03	Business Intelligence <i>Business Intelligence</i>	4	x			5	SU		PStA	
DB-04	Digitale Transformation gestalten <i>shape digital transformation</i>	4	x			5	S/SU/Ü		Präs	30 min
DP-01	Digitale Arbeit: Aktuelle psychologische Perspektiven <i>Digital Work: Current Psychological Perspectives</i>	4	x			5	SU		PoP	
DP-02	Digitale Interaktion: Aktuelle psychologische Perspektiven <i>Digital Interaction: Current Psychological Perspectives</i>	4	x			5	SU		PoP	
Semester 2: Vertiefung										
DB-07	Digital Marketing, Experience Management und e-commerce <i>Digital Marketing, experience Management and e-commerce</i>	4		x		5	SU		PoP	
DB-10	Digital Human Resource Management <i>Digital Human Resource Management</i>	4		x		5	SU		Präs	30 min
DB-12	Management und IT-Consulting <i>Management and IT-Consulting</i>	4		x		5	SU		PoP	
DP-03	Digitale Gesellschaft: Aktuelle psychologische Perspektiven <i>Digital Society: Current Psychological Perspectives</i>	4		x		5	SU		PoP	
DP-04	Digitale Arbeit 2: Aktuelle psychologische Perspektiven <i>Digital Work 2: Current Psychological Perspectives</i>	4		x		5	SU		PoP	
DB-13	Interdisziplinäres Projekt <i>Interdisciplinary project</i>	4		x		6	S/SU/Ü		Präs	45 min
Semester 3: Der "Blick über den Tellerrand" und Masterarbeit										
DB-14	Megatrends, Geopolitische Risiken und Nachhaltigkeit <i>Mega trends, geopolitical Risks and Sustainability</i>	4			x	5	SU		PoP	
DB-15	Cyber Security und Datenschutz <i>Cyber Security and data security</i>	4			x	5	SU		schrP	90 min
Masterarbeit / Kolloquium										
	Masterarbeit				x	16			MA	
	Kolloquium				x	4			mdIP	30 min
	Gesamt SWS	54	22	24	8	90				
	Gesamt ECTS		29	31	30					
Stand	23.04.2024									

schrP	Schriftliche Prüfung	
mdIP	mündliche Prüfung	
PStA	Prüfungsstudienarbeit	
Präs	Präsentation	
PB	Praktikumsbericht	
eTN	erfolgreiche Teilnahme	
schrP/PStA	schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit lt. Studien	
Ber	Bericht	
PrA	Projektarbeit	
PrP	Praktische Prüfung	
PoP	Portfolioprüfung	
BA	Bachelorarbeit	
MA	Masterarbeit	

Lehrform				
S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung			
S	Seminar			
SU	seminaristischer Unterricht			
Ü	Übung			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 20.03.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 20.03.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.04.2024.

gez.
Prof. Dr- Marcus Hertrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.04.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2024.